Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2024/25

I. Allgemeine Schulpflicht

Kinder, die in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und **zwischen dem 2. September 2017 und dem (inklusive) 1. September 2018** geboren sind, werden am 1. September 2024 schulpflichtig.

II. Schülereinschreibung

An der **Volksschule 23** findet die Schülereinschreibung am

Dienstag, 07. November 2023 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die schulpflichtig werdenden Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei der **sprengelmäßig zuständigen Volksschule persönlich vorzustellen** und anzumelden.
Zur Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente **mitzubringen**:

a) **Geburtsurkunde des Kindes** bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass
b) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt
c) bei **Namensänderung des Kindes** das entsprechende **Dokument**
d) **Impfnachweise** und
e) **Sozialversicherungskarte** des Schülers/der Schülerin
f) Das **Religionsbekenntnis ist glaubhaft** zu machen (ev. Taufschein).

Hinweise:

Wenn Sie die **„Frühchenregelung“** (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!)
- und damit verbundene ergänzende Leistungen (z.B. Zuteilung von Assistenzkraftstunden oder zusätzliche Sprachförderung).

III. Pädagogische Schülereinschreibung

Zur pädagogischen Schülereinschreibung werden Sie gemeinsam mit Ihrem Kind im Laufe des Sommersemesters vorgeladen.

IV. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 2. September 2024 und 1. März 2025 das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.
Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (pädagogischer Teil) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.
Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen.
Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Verlautbart durch die Schulleitung